



SITZUNGSVORLAGE

Nr. 1 9 - V - 6 4 - 0 0 0 2
(Jahr-V-Amt-Nr.)

Betreff: Dezernat(e) IV

Stellenbedarfe bei Amt 64 zur Umsetzung des neuen Trinkwasserschutzrechts
Anlage/n siehe Seite 3

Bericht zum Beschluss Nr. vom

Stellungnahmen

| | | |
|-------------------------------------|---|---|
| Personal- und Organisationsamt | nicht erforderlich <input type="radio"/> | erforderlich <input checked="" type="radio"/> |
| Kämmerei | reine Personalvorlage <input type="radio"/> | → s. unten <input checked="" type="radio"/> |
| Rechtsamt | nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/> | erforderlich <input type="radio"/> |
| Umweltamt: Umweltprüfung | nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/> | erforderlich <input type="radio"/> |
| Frauenbeauftragte nach - dem HGIG | nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/> | erforderlich <input type="radio"/> |
| - der HGO | nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/> | erforderlich <input type="radio"/> |
| Straßenverkehrsbehörde | nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/> | erforderlich <input type="radio"/> |
| Projekt-/Bauinvestitionscontrolling | nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/> | erforderlich <input type="radio"/> |
| Sonstige: | nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/> | erforderlich <input type="radio"/> |

Beratungsfolge

DL-Nr.

(wird von Amt 16 ausgefüllt)

| | | | |
|----|-------------------------------------|--|---|
| a) | Ortsbeirat | nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/> | erforderlich <input type="radio"/> |
| | Kommission | nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/> | erforderlich <input type="radio"/> |
| | Ausländerbeirat | nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/> | erforderlich <input type="radio"/> |
| b) | Seniorenbeirat | nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/> | erforderlich <input type="radio"/> |
| | Magistrat | Tagesordnung A <input checked="" type="radio"/> | Tagesordnung B <input type="radio"/> |
| | Eingangsstempel Büro des Magistrats | Umdruck nur für Magistratsmitglieder <input type="checkbox"/> | |
| | Stadtverordnetenversammlung | nicht erforderlich <input type="radio"/> | erforderlich <input checked="" type="radio"/> |
| | Ausschuss | öffentlich <input checked="" type="radio"/> | nicht öffentlich <input type="radio"/> |
| | Eingangsstempel Amt 16 | <input checked="" type="checkbox"/> wird im Internet/PIWI veröffentlicht | |

Bestätigung Dezernent

Hans-Martin Kessler
Stadtrat

Vermerk Kämmerei

Wiesbaden,

- Stellungnahme nicht erforderlich
 Die Vorlage erfüllt die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.
 → siehe gesonderte Stellungnahme

Imholz
Stadtkämmerer

A Finanzielle Auswirkungen

Mit der antragsgemäßen Entscheidung sind **keine** finanziellen Auswirkungen verbunden.
 finanzielle Auswirkungen verbunden.
 (in diesem Fall bitte weiter ausfüllen)

I. Aktuelle Prognose Ergebnisrechnung Dezernat

HMS-Ampel rot grün Prognose Zuschussbedarf:

abs.: 7.856.303,91 €
 in %: 32,6

II. Aktuelle Prognose Investitionsmanagement Dezernat

Investitionscontrolling Investition Instandhaltung

Budget verfügte Ausgaben (Ist): abs.: _____
 in %: _____

III. Übersicht finanzielle Auswirkungen der Sitzungsvorlage

Es handelt sich um Mehrkosten
 budgettechnische Umsetzung

| IM | CO | Jahr | Bezeichnung | Gesamt-kosten in € | darin zusätzl. Bedarf apl/üpl in € | Finanzierung (Sperr-, Ertrag) in € | Kontierung (Objekt) | Kontierung (Konto) | Bezeichnung |
|--------------------------------|----|------|----------------|-----------------------|--|---|------------------------|-----------------------|-------------------|
| | X | 2020 | Personalkosten | 244.695 | | | 1300016 | 630098 | Technikleistungen |
| | X | 2020 | Sachkosten | 29.100 | | | 1300016 | 606998 | Technikleistungen |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| Summe einmalige Kosten: | | | | 273.795 | | | | | |

| | | | | | | | | | |
|---------------------------|---|------|----------------|----------------|--|--|---------|--------|-------------------|
| | X | 2021 | Personalkosten | 499.178 | | | 1300016 | 630098 | Technikleistungen |
| | X | 2021 | Sachkosten | 58.200 | | | 1300016 | 606998 | Technikleistungen |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| Summe Folgekosten: | | | | 557.378 | | | | | |

Bei Bedarf Hinweise /Erläuterung:
 Personal- und Sachkostenkalkulation erfolgt gemäß Leitlinie Personalkostenkalkulation 2019 der Landeshauptstadt Wiesbaden.

B Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die Inhalte dieses Feldes werden (außer bei vertraulichen Vorlagen, wie z. B. Disziplinarvorlagen) im Internet/Intranet veröffentlicht und dürfen den Umfang von 1200 Zeichen nicht überschreiten (soweit erforderlich: Ergänzende Erläuterungen s. Pkt. IV.; bei einigen Vorlagen (z. B. Personalvorlagen) entfallen die weiteren Ausführungen ab Pkt. I.) Es dürfen hier keine personenbezogenen Daten im Sinne des Hessischen Datenschutzgesetzes verwendet werden (Ausnahme: Einwilligungserklärung des/der Betroffenen liegt vor). Es handelt sich um ein **Pflichtfeld**.

Seit der erneuten Novelle der Trinkwasserverordnung in 2018 gelten nochmals verschärfte Prüfpflichten sowie gestiegene Anforderungen an Trinkwasseranlagen zur Sicherstellung des Infektionsschutzes (Vermeidung von mikrobiologischen Belastungen wie beispielsweise Legionellen).

Die daraus resultierenden Aufgaben können durch die zuständigen liegenschaftsverwaltenden Fachämter aktuell nicht realisiert werden. Amt 64 ist fachlich dazu in der Lage, benötigt jedoch für die Übernahme dieser Aufgaben zusätzliches Personal.

Anlagen:

1 - Übersicht gesetzlicher Verpflichtungen und daraus abzuleitender Personalbedarf

C Beschlussvorschlag:

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass

- 1.1. seit der Novelle der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) vom 01. November 2011 neue Prüfpflichten, gestiegene Anforderungen an Trinkwasseranlagen sowie umfangreichere Untersuchungs- und Überwachungspflichten von Warmwasseranlagen bestehen (Vermeidung von Legionelleninfektionen gemäß Infektionsschutzgesetz).
- 1.2. seit der Novelle der TrinkwV vom 9. Januar 2018 neue, wiederum umfangreichere Prüfpflichten hinsichtlich der systemischen Legionellenkontrolle gelten.
- 1.3. die teilweise über 30 Jahre alten Trinkwasseranlagen in städtischen Objekten, wie z.B. in Schulen, Kindergärten, Altenheimen und Sportstätten, nicht mehr den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, oftmals sogar mikrobiologisch belastet sind.
- 1.4. die liegenschaftsverwaltenden Fachämter im Rahmen ihrer Betreiberverantwortung die Pflicht haben, sich gesetzeskonform zu verhalten und Personenschäden durch Nichtbeachtung der TrinkwV verhindern müssen.
- 1.5. aktuell 200 Objekte nur zu 50 % betreut werden.
- 1.6. im Bereich der Trinkwasserhygiene seit zwei Jahren regelmäßig Überlastungsanzeigen gemeldet werden.
- 1.7. die Anzahl der zu betreuenden Objekte sich zudem von 200 auf 360 erhöht hat.
- 1.8. das Hochbauamt (Amt 64) fachlich in der Lage ist, die liegenschaftsverwaltenden Fachämter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und die städtischen Trinkwasseranlagen zu betreuen, sofern die erforderlichen personellen Ressourcen geschaffen werden.
- 1.9. für die Personalbemessung zur Betreuung von Trinkwasseranlagen in Amt 64 aufgrund der sehr heterogenen Zusammensetzung aller städtischen Liegenschaften und Hochbauobjekte (verschiedene Baujahre, Instandsetzungen, Funktionen, Nutzungen, etc.) keine Benchmarks herangezogen werden können.
- 1.10. die Personalbemessung in der Anlage 1 dieser Vorlage daher auf Basis der Analyse von ausgeführten und regelmäßig erfassten Tätigkeiten der letzten zwei Jahre und unter Berücksichtigung erkannter Arbeitsrückstände abgeleitet wurde.

- 1.11. die Abarbeitung der bisher identifizierten Arbeitsrückstände auch mit dem in dieser Vorlage angeführten Personal mindestens 10 Jahre beanspruchen wird.
 - 1.12. die EU in 2018 eine weitere Verschärfung der Trinkwasserverordnung beschlossen hat, in der u.a. die EU-Kunststoffstrategie umgesetzt werden soll (Vermeidung von Plastikmüll aus Plastik-Wasserflaschen, aktuell noch keine Umsetzung durch Bundesrecht).
 - 1.13. bei Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorgaben erhebliche Gesundheitsrisiken (bis hin zu Todesfällen) und damit Haftungsrisiken für die Landeshauptstadt Wiesbaden entstehen, bzw. Stilllegungen von Trinkwasseranlagen drohen, die durch die liegenschafts-verwaltenden Fachämter zu verantworten sind.
2. Es wird beschlossen, dass
- 2.1. zur Durchführung der Aufgaben im Bereich Trinkwasserhygiene ein neues Sachgebiet in Amt 64, Abteilung „Projekte, Energie und Technik“, geschaffen wird.
 - 2.2. zum Stellenplan 2020/2021 beim Hochbauamt fünf Vollzeitplanstellen zur Durchführung der Aufgaben im Bereich Trinkwasserhygiene im Stellenwert E 11 TVöD und eine Vollzeitplanstelle im Stellenwert E 13 TVöD geschaffen werden. Die Stellen können vorab der Beschlussfassung und der Genehmigung zum Stellenplan 2020/2021 überplanmäßig zum 01.07.2020 besetzt werden. Die Ausschreibungen erfolgen unbefristet.
 - 2.3. durch die personellen Veränderungen Personal- und Arbeitsplatzkosten in Höhe von 273.795 Euro im Jahr 2020 bzw. 557.378 Euro jährlich ab 2021 entstehen. Die erforderlichen Mittel werden von Dezernat IV/64 zum Haushalt 2020/2021 angemeldet.
 - 2.4. sofern die erforderlichen Mittel ab 2020 nicht innerhalb der „Eingabevorgabe“ des Dezernates IV zum Haushalt 2020/2021 abgedeckt werden können, diese aus dem Prio-Budget der Stadtverordnetenversammlung finanziert werden müssten, um einen genehmigungsfähigen Haushalt vorlegen zu können.
 - 2.5. im Rahmen der neuen Regelung zur Steuerung der Personalkosten ab 2018ff das Personalkontingent (Basiswert) des Stammpersonals von Dezernat IV/64 um 6 Vollzeitäquivalente (VZÄ) zu erhöhen ist.

D Begründung

I. Auswirkungen der Sitzungsvorlage

(Angaben zu Zielen, Zielgruppen, Wirkungen/Messgrößen, Quantität, Qualität, Auswirkungen im Konzern auf andere Bereiche, Zeitplan, Erfolgskontrolle)

Laut Trinkwasserverordnung (Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch, kurz: TrinkwV) ist Trinkwasser Wasser, das für den menschlichen Gebrauch bestimmt ist und zu Reinigungszwecken (u.a. Körperpflege) sowie zum Trinken und zur Zubereitung von Speisen bestimmt ist.

Trinkwasser ist somit Lebensmittel Nummer eins.

Die Qualität des Trinkwassers muss in Deutschland hohen Anforderungen genügen. Die TrinkwV, in der die EG-Trinkwasserrichtlinie aus dem Jahr 1998 in nationales Recht umgesetzt worden ist, gibt diese verbindlich vor. Trinkwasser darf keine Krankheitserreger und Stoffe in gesundheitsschädigenden Konzentrationen enthalten und muss ‚rein und genusstauglich‘ zur Verfügung gestellt werden. Ferner regelt die TrinkwV die Pflichten der Versorgungsunternehmen sowie der Überwachungsbehörden und bestimmt die zu untersuchenden mikrobiologischen und chemischen Parameter, seit der 3. Novellierung auch die Parameterwerte für radioaktive Stoffe. Untersucht wird das Trinkwasser bis zu den Zapfstellen.

Seit der 1. Änderungsverordnung der TrinkwV zum 1. November 2011 gelten neue Prüfpflichten,

verschärfte Anforderungen an Trinkwasseranlagen sowie umfangreichere Untersuchungs- und Überwachungspflichten von Warmwasseranlagen (Vermeidung von Legionellen-Infektionen gemäß Infektionsschutzgesetz).

Das Gesundheitsamt ist verantwortlich für die Überwachung der Trinkwasseranlagen, begeht alle 3 Jahre die Liegenschaften, schreibt hierzu Mängelberichte, setzt Fristen zur Beseitigung derselben und meldet an den Betreiber, also an die liegenschaftsverwaltenden Fachämter.

Am 21. Juni 2012 hat die Stadtverordnetenversammlung eine personelle Verstärkung des Gesundheitsamtes zur Wahrnehmung der damals neu übertragenen Überwachungs- und Kontrollpflichten beschlossen. Dadurch hat sich die Anzahl der erkannten Mängel erheblich erhöht.

Mittlerweile ist die 4. Änderungsverordnung zur TrinkwV aus 2018 mit weiteren Verschärfungen in Kraft getreten. Im Wesentlichen ist damit die Änderung der Europäischen Trinkwasserrichtlinie in nationales Recht umgesetzt, die erneut eine Vielzahl von zusätzlichen Aufgaben für den Betreiber mit sich bringt.

Da die Anlagen-Prüfungen turnusmäßig wiederholt werden müssen, ergibt sich ein dauerhafter Handlungsbedarf nach folgenden wesentlichen Vorschriften: Infektionsschutzgesetz, TrinkwV, DIN EN 806-Technische Regeln für Trinkwasserinstallationen und DIN 1988, VDI 6023-Hygiene in Trinkwasserinstallationen für beanstandete Trinkwasseranlagen.

Bei Trinkwasseranlagen existiert kein Bestandsschutz. Diese müssen unmittelbar so hergestellt oder ertüchtigt werden, dass sie den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Dies ist dadurch begründet, dass Legionellen-Infektionen zu Todesfällen führen können. Verstöße können, je nach Schwere, als Straftat gewertet werden.

Unabhängig von den dreijährigen Begehungen durch das Gesundheitsamt haben die liegenschaftsverwaltenden Fachämter zur Sicherstellung der geforderten Trinkwasserqualität die Pflicht, mindestens jährlich (bei Mängeln auch wesentlich häufiger) das Trinkwasser zu beproben, die Anlagen regelmäßig zu warten und Mängel unverzüglich und unaufgefordert zu beseitigen.

Amt 64 ist im Rahmen der bestehenden Bauunterhaltung fachlich in der Lage, die liegenschaftsverwaltenden Fachämter bei der Erfüllung dieser Aufgaben zu unterstützen, sofern die dafür erforderlichen personellen Ressourcen geschaffen werden.

Zur Wahrnehmung der entsprechenden regelmäßigen Aufgaben und Verpflichtungen (aktuell 370 Objekte, 44 Großprojekte sowie 30 Liegenschaften mit Dosieranlagen und 18 Liegenschaften, in denen Trinkwasser- von Löschwasseranlagen getrennt werden müssen) durch das Hochbauamt werden insgesamt 8 VZÄ benötigt (Aufgabenbeschreibung und Berechnung VZÄ vgl. Anlage 1). Die beiden bereits in dieser Thematik eingearbeiteten Mitarbeiter (Planstellen 13665 und 17292) werden hierfür in das neu zu schaffende Sachgebiet umgesetzt (bisher Sachgebiet 640320). Zusätzlich ist die Schaffung von dauerhaft 5 VZÄ (TVöD 11 - HLS-Ingenieure/-innen Bachelor) und 1 VZÄ als Sachgebietsleitung (TVöD 13 - HLS-Ingenieure/-innen Bachelor) notwendig.

Von diesen Stellen sind zum Abbau der Rückstände zwei VZÄ für 10 Jahre befristet erforderlich (2 x TVöD 11), da für die Abarbeitung der bisher erkannten Rückstände mindestens 10 Jahren angesetzt werden müssen.

2 Personen aus dem vorhandenen Sachgebiet Technik 1 (Gebäude- und Versorgungstechnik = Heizung/Lüftung/Sanitär - HLS und Lüftung) erreichen in 10 Jahren voraussichtlich das Renteneintrittsalter (1/3 des Sachgebietes). Es ist daher damit zu rechnen, dass die befristet eingestellten MA nach Ablauf von 10 Jahren und je nach deren Alter im Sachgebiet Technik 1 eingesetzt werden können.

In 10 Jahren ist aufgrund des Lebenszyklus mit neuen Sanierungsmaßnahmen an den heute unproblematischen Liegenschaften zu rechnen.

Im Oktober 2018 nahm die EU einen Gesetzesentwurf an, der eine weitere Verschärfung der bestehenden Trinkwasserverordnung vorsieht. Die Höchstwerte für bestimmte Schadstoffe, wie z.B. Blei, für schädliche Bakterien, etc. werden gesenkt (teilweise um die Hälfte), neue Grenzwerte für hormonwirksame Stoffe werden eingeführt und eine zusätzliche Überwachung des Gehalts von

Mikroplastik ist vorgesehen. Die EU setzt damit die EU-Kunststoffstrategie um, indem sie das

Vertrauen in das Trinkwasser stärkt und damit zur Vermeidung von Kunststoffabfällen, hier durch die Benutzung von Plastik-Wasserflaschen, beiträgt.

Daher soll insgesamt eine unbefristete Stellenbeschaffung erfolgen.

II. Demografische Entwicklung

(Hier ist zu berücksichtigen, wie sich die Altersstruktur der Zielgruppe zusammensetzt, ob sie sich ändert und welche Auswirkungen es auf Ziele hat. Indikatoren des Demografischen Wandels sind: Familiengründung, Geburten, Alterung, Lebenserwartung, Zuwanderung, Heterogenisierung, Haushalts- und Lebensformen)

III. Umsetzung Barrierefreiheit

(Barrierefreiheit nach DIN 18024 (Fortschreibung DIN 18040) stellt sicher, dass behinderte Menschen alle Lebensbereiche ohne besondere Erschwernisse und generell ohne fremde Hilfe nutzen können. Hierbei ist insbesondere auf die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzung zu achten bei der Erschließung von Gebäuden und des öffentlichen Raumes durch stufenlose Zugänge, rollstuhlgerechte Aufzüge, ausreichende Bewegungsflächen, rollstuhlgerechte Bodenbeläge, Behindertenparkplätze, WC nach DIN 18024, Verbreitung von Informationen unter der Beachtung der Erfordernisse von seh- und hörbehinderten Menschen)

IV. Ergänzende Erläuterungen

(Bei Bedarf können hier weitere inhaltliche Informationen zur Sitzungsvorlage dargelegt werden.)

V. Geprüfte Alternativen

(Hier sind die Alternativen darzustellen, welche zwar geprüft wurden, aber nicht zum Zuge kommen sollen.)

Sollten die Stellen nicht geschaffen werden, wird das Dezernat IV/64 die Pflichten, die sich hier im Wesentlichen aus der Trinkwasserverordnung ergeben, für die liegenschaftsverwaltenden Fachämter nicht übernehmen können.

Wiesbaden, 24. Juni 2019

Hans-Martin Kessler
Stadtrat